

Überblick über die aktuell bundeseinheitlich geltenden COVID-Sonderregelungen in der Arzneimittel-Richtlinie sowie in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 14.12.2021

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
1.	Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)	Aussetzung der Regelung, wonach bei Verordnungen von Arzneimitteln im Rahmen des Entlassmanagement die Begrenzung auf eine Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung zu beachten ist	§ 3a Absatz 1 Nummer 3 AM-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022
		Ausgehend vom Versorgungsbedarf bei der Entlassung aus dem Krankenhaus darf auch eine Packungsgröße bis zum größten Packungsgrößenkennzeichen gemäß Packungsgrößenverordnung im Rahmen des Entlassmanagement verordnet werden	§ 3a Absatz 1 Nummer 4 AM-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in der Arzneimittel-Richtlinie sowie in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 14.12.2021

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
	Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL)	Die sonstigen in die Arzneimittelversorgung einbezogenen Produkte können im Rahmen des Entlassmanagement für die Versorgung in einem Zeitraum von bis zu 14 Tagen verordnet werden.	§ 3a Absatz 1 Nummer 5 AM-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022
		Einem Antrag auf Verordnungsfähigkeit einer zulassungsüberschreitenden Anwendung von Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen in klinischen Studien nach § 35c SGB V kann der G-BA nur innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Mitteilung widersprechen.	§ 3a Absatz 1 Nummer 7 AM-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in der Arzneimittel-Richtlinie sowie in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 14.12.2021

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
2.	Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL)	Folgeverordnungen können für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnet werden	§ 9 Absatz 1 Nummer 1 HKP-RL	Beschluss vom 02.12.2021 in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.03.2022
		Aussetzung der Begründungspflicht bei einer längerfristigen Folgeverordnung	§ 9 Absatz 1 Nummer 2 HKP-RL		bis 31.03.2022
		Aussetzung der Frist, wonach die Folgeverordnung in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums auszustellen ist	§ 9 Absatz 1 Nummer 2 HKP-RL		bis 31.03.2022
		Verlängerte Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage	§ 9 Absatz 1 Nummer 3 HKP-RL		bis 31.03.2022
		Folgeverordnung nach telefonischer Anamnese	§ 9 Absatz 1 Nummer 4 HKP-RL		bis 31.03.2022
		Videobehandlung bei psychiatrischer häuslicher Krankenpflege	§ 9 Absatz 1 Nummer 5 HKP-RL		bis 31.03.2022
		Verlängerung des Verordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 9 Absatz 2 HKP-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in der Arzneimittel-Richtlinie sowie in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 14.12.2021

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
3.	Spezialisierte Ambulante Palliativ-versorgungs-Richtlinie (SAPV-RL)	Verlängerte Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage	§ 9 Absatz 1 SAPV-RL	Beschluss vom 02.12.2021 in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.03.2022
		Verlängerung des Verordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 9 Absatz 2 SAPV-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022
4.	Soziotherapie-Richtlinie (ST-RL)	Verlängerte Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage	§ 10 Ansatz 1 Nr. 1 ST-RL	Beschluss vom 02.12.2021 in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.03.2022
		Videobehandlung bei Leistungsbestandteilen von Soziotherapie	§ 10 Ansatz 1 Nr. 2 ST-RL		bis 31.03.2022
		Verlängerung des Verordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 10 Absatz 2 ST-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in der Arzneimittel-Richtlinie sowie in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 14.12.2021

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
5.	Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL)	Folgeverordnung nach telefonischer Anamnese für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, Zubehörteile oder Ersatzbeschaffungen für Hilfsmittel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, mit Ausnahme für Seh- und Hörhilfen	§ 11a Absatz 1 HilfsM-RL	Beschluss vom 02.12.2021 in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.03.2022
		Verlängerung des Ordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 11a Absatz 2 HilfsM-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022
6.	Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL)	Folgeverordnung/Verordnungen außerhalb des Regelfalls bzw. erneute Verordnung nach telefonischer Anamnese	§ 2a Absatz 1 Nummer 1 HeilM-RL	Beschluss vom 02.12.2021 in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.03.2022
		Aussetzung der Vorgabe, wonach Verordnungen von Heilmitteln im Falle einer Unterbrechung der Leistung von mehr als 14 Tagen ihre Gültigkeit verlieren	§ 2a Absatz 1 Nummer 2 HeilM-RL		bis 31.03.2022
		Stimm-, Sprech- Sprachtherapie, Ergotherapie, bestimmte Arten der Physiotherapie und Ernährungstherapie als Videobehandlung	§ 2a Absatz 1 Nummer 3 HeilM-RL		bis 31.03.2022

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in der Arzneimittel-Richtlinie sowie in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 14.12.2021

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
		Verlängerung des Verordnungszeitraums im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 2a Absatz 2 HeilM-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022
7.	Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeilM-RL ZÄ)	Folgeverordnung/Verordnungen außerhalb des Regelfalls bzw. erneute Verordnung nach telefonischer Anamnese	§ 2a Absatz 1 Nummer 1 HeilM-RL ZÄ	Beschluss vom 02.12.2021 in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.03.2022
Aussetzung der Vorgabe, wonach Verordnungen von Heilmitteln im Falle einer Unterbrechung der Leistung von mehr als 14 Tagen ihre Gültigkeit verlieren		§ 2a Absatz 1 Nummer 2 HeilM-RL ZÄ	bis 31.03.2022		
Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie als Videobehandlung		§ 2a Absatz 1 Nummer 3 HeilM-RL ZÄ	bis 31.03.2022		
8.	Krankentransport-Richtlinie (KT-RL)	Genehmigungsverzicht für Krankentransporte zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von COVID-Erkrankten oder Verdachtsfällen	§ 11 Absatz 1 Nummer 1 KT-RL	Beschluss vom 02.12.2021 in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.03.2022

Überblick über aktuell bundeseinheitlich anwendbaren COVID-Sonderregelungen in der Arzneimittel-Richtlinie sowie in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und Feststellung der Arbeitsunfähigkeit – tabellarische Übersicht

Servicedokument – Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 14.12.2021

	Richtlinie	Ausnahmeregelung	Regelungsort in der RL	Beschluss	Befristung
		Verordnung von Krankentransporten und Krankenfahrten nach telefonischer Anamnese	§ 11 Absatz 1 Nummer 2 KT-RL		bis 31.03.2022
9.	Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL)	Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese für bis zu 7 Kalendertage mit einer Verlängerung um weitere 7 Kalendertage	§ 8 Absatz 1 AU-RL	Beschluss vom 02.12.2021 in Verbindung mit dem Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020	bis 31.03.2022
		Verlängerung des Zeitraums für die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen des Entlassmanagements von 7 auf 14 Kalendertage	§ 8 Absatz 2 AU-RL	vom 18.03.2021	bis 31.05.2022